OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606126/9/SB
LVwG-652870/9/SB

Datum:
Linz, 13. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der B W, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. U S & Dr. G S, gegen das A.) Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 29.06.2023, GZ: VStV/923301157206/2023, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung am 12.06.2023 und B.) den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 29.06.2023, GZ: FE-630/23, PAD/23/01202389/004/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu LVwG-606126 (A.) wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (zu A.) in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Die Beschwerde zu LVwG-652870 (B.) wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis (A.) der belangten Behörde (im Folgenden: bB) wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO eine Geldstrafe iHv 1.600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, verhängt (Spruchpunkt 1.; Spruchpunkt 2 und 3 betreffen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes – sh LVwG-702597). Die Bf habe am 12.06.2023 um 15.15 Uhr in x L, vor dem Haus G, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,10 mg/l ergeben.

Mit dem im Rubrum genannten Bescheid (B.) der bB wurde der Bf die ihr erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab 12.06.2023, entzogen (Spruchpunkt 1.). Des Weiteren wurde angeordnet, die Bf habe innerhalb der Entziehungsdauer eine verkehrs-psychologische Stellungnahme sowie ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten über ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen (Spruchpunkt 2.). Als begleitende Maßnahme wurde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet (Spruchpunkt 3). Eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung wurde ab 12.06.2023 für die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit entzogen (Spruchpunkt 4.) und einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 5.).

I.2. Gegen diese beiden Bescheide richtet sich die Beschwerde vom 26.07.2023, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, es läge lediglich eine fernmündliche Meldung einer unbekannten Person vor, wonach unweit der Wohnung der Bf eine betrunkene Dame das Fahrzeug der Bf eingeparkt habe. Die in der Anzeige festgehaltenen Äußerungen der Bf entsprächen nach deren Erinnerung nicht allfälligen Mitteilungen, welche die Bf am Nachmittag des 12.06.2023 gemacht habe und seien aufgrund der starken Alkoholisierung der Bf zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls ohne Aussagekraft. Aufgezeigt werde in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die Bf gegenüber den Meldungslegern geäußert habe, anlässlich einer Zahnbehandlung aufgefordert worden zu sein, „mit Alkohol zu gurgeln“; medizinisch sei dies kompletter Unsinn. Die Bf werde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung in nüchternem Zustand auszusagen haben, wie es zur festgestellten Alkoholisierung kam. Kurzgefasst sei die Bf am Vormittag des 12.06.2023 bei einer zahnmedizinischen Einrichtung in Linz gewesen und sei dort behandelt worden. Bei der anschließenden und sohin ohne vorherigen Alkoholkonsum durchgeführten Heimfahrt hätten sich zunehmende Zahn-

schmerzen eingestellt, weshalb die Bf nach ordnungsgemäßem Abstellen ihres PKW noch am Vormittag des 12.06.2023 ein nahegelegenes Kaufgeschäft (zu Fuß) aufgesucht und dort eine Flasche Wodka erworben habe, die sie mit nach Hause genommen und dort konsumiert habe, um die Zahnschmerzen zu betäuben. Der bekämpfte Spruch führe nicht aus, dass es sich bei der genannten Tatörtlichkeit um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handle, weshalb davon auszugehen sei, es handle sich um eine Privatgrund ohne öffentlichen Verkehr.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt den zugrundeliegenden Verwaltungsakten dem Landesverwaltungsgericht am 31.07.2023 vorgelegt.

I.4. Am 18.09.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die Bf im Beisein ihres rechtsfreundlichen Vertreters teilnahm. Die Verhandlung wurde mit der Beschwerdesache LVwG-702597 verbunden und die Zeugen RI F, Insp. G und Insp. Z einvernommen.

Im Vorfeld wurde die Bf aufgefordert, Bestätigungen über die stattgefundene Zahnbehandlung mit den Daten des behandelnden Arztes sowie der verabreichten Medikamente bzw Gurgellösungen vorzulegen. Dazu teilte die Bf im Schriftsatz vom 31.08.2023 mit, sie sei außer Stande, fristgerecht Bestätigungen vorzulegen, da sie am 12.06.2023 zwar die näher bezeichneten zahnmedizinischen Einrichtungen (Zahncenter Haid, Kepler Universitätsklinikum Med Campus III) aufgesucht habe, dort aber jeweils nur untersucht, nicht aber behandelt worden sei. Zunächst im Zahncenter x, wegen Zahnschmerzen, wobei eine Untersuchung durch einen „Mitarbeiter (glaublich Dr. H)“ stattgefunden habe, der aber keine Behandlung vorgenommen habe, sondern eine Überweisung an das Kepler Universitätsklinikum Med Campus III, Krankenhausstraße 9, 4020 Linz, ausgestellt habe, welches die Bf dann auch aufgesucht habe. Auch dort sei sie lediglich untersucht, nicht aber behandelt worden, vielmehr sei ein Rezept für ein Antibiotikum (oral) ausgestellt worden. Die Bf entbinde die genannten zahnmedizinischen Einrichtungen von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht und beantragt, von Gerichts wegen dort Bestätigungen über die stattgefundenen Untersuchungen bzw die Rezeptierungen einzuholen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, die Beschwerde, die Stellungnahme bzw den „Antrag“ vom 31.08.2023 und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Die Bf lenkte am 12.06.2023 gegen 15.15 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zur Adresse G, Gemeinde W vor dem Haus G. Es handelt sich um dabei um eine öffentliche Straße. Die Bf lenkte das angeführte Fahrzeug dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand; der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,10 mg/l [Anzeige, GZ: PAD/23/01202389/001/VStV; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt)].

II.2.2. Die Bf war bis zur gegenständlichen Entziehung im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung der Klasse B, ausgestellt von der bB am 03.03.2010, GZ: 1008315 [FZR; Behördenakt].

II.2.3. Die Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.800 Euro und hat keine Sorgepflichten [Niederschrift, ON8 vwgAkt]. Zum Tatzeitpunkt scheinen drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretung der StVO auf [Verwaltungsvorstrafenauszug, Behördenakt].

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den Ausführungen der Bf und insbesondere aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, wobei sich diese im Wesentlichen auf die in Klammer genannten Beweismittel stützen.

Die meldungslegenden Beamten schilderten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ihre Wahrnehmungen sehr detailliert und beschrieben den Vorfall mit Blick auf die von der Bf geäußerten Beschimpfungen und ihr Verhalten als einen eher „außergewöhnlicheren“ Fall. Insofern gestaltet es sich als sehr glaubwürdig, dass sich die Meldungsleger noch gut an den (zeitlich noch nicht so fernen) Vorfall erinnern konnten. Beide (Zeuge F und Zeuge G) schilderten unabhängig voneinander einhellig, dass die Bf angegeben habe, gerade erst nach Hause gekommen und in der Zahnklinik in Linz gewesen zu sein. Auch die zeitliche Abfolge nach dem Anruf in der Notrufzentrale über den Verdacht einer alkoholisierten Lenkerin und der Nachschau durch die Meldungsleger bzw deren Nachforschungen ist nachvollziehbar. Die Schilderungen im Hinblick auf das Zusammentreffen mit dem Lebensgefährten, welchem hier keine Relevanz zukommt, sind dabei vernachlässigbar, zumal sich dadurch keine Widersprüche im Hinblick auf die Ausführungen der Bf ergeben.
Die Bf hingegen wirkte insgesamt wenig glaubwürdig und konnte auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht schlüssig darlegen, dass diese gegenüber den Meldungslegern geäußerten Angaben nicht stimmen würden. Es erscheint sehr eigenartig, dass die Bf nicht in der Lage ist, irgendwelche Bestätigungen/Rechnungen/Dokumente über die angeblich stattgefundenen Untersuchungen einerseits in Haid und andererseits in Linz vorzulegen. Die Überwälzung auf das Gericht, diese Unteralgen selbständig einzuholen, stellt einen

unzulässigen Erkundungsbeweis dar, dem nicht nachzukommen war. Ungeachtet dessen, werden diese Angaben über die Besuche in den jeweiligen Zahnkliniken als wahr unterstellt und lassen sich auch mit der von der Bf geschilderten zeitlichen Reihenfolge und Abfolge in Einklang bringen.
Der Umstand, dass die Bf dabei das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, ergibt sich daher zunächst aus ihren Angaben gegenüber den Meldungslegern, nämlich dass sie gerade nach Hause gekommen sei und sie keinen Alkohol seit dem Lenken getrunken habe. Dabei haben sich deutliche Alkoholisierungssymptome gezeigt, welche sich auch durch den durchgeführten Alkoholtest unstrittig bestätigt haben. Die Bf schilderte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf Nachfrage hinsichtlich des Gurgelns mit Alkohol, dass sie sich beim Warten in der Klinik Wodka gekauft habe und damit gegurgelt habe. Damit bestätigt die Bf, sich während des Wartens und vor dem Lenken des Fahrzeuges nach Hause selbst mit Wodka behandelt zu haben. Der Umstand, dass sie damit nur gegurgelt hätte – im Wartebereich in der Klinik (?) – ist, auch wenn diese „Schmerzbehandlung“ an sich schon dubios ist, unglaubwürdig und deutet mit Blick auf die Verwendung von Alkohol an sich schon auf einen eher sorglosen Umgang hin.
Den Erstangaben der Bf gegenüber den meldungslegenden Beamten ist mehr Wahrheitsgehalt beizumessen, als den nunmehr von der Bf revidierenden Angaben nach Beiziehung einer rechtsfreundlichen Vertretung. Dabei sind aber auch die dabei getätigten Angaben widersprüchlich und in keinster Weise geeignet, die Schilderungen der Zeugen in Zweifel zu ziehen. Von einer Einvernahme des Lebensgefährten der Bf konnte daher abgesehen, zumal sich ohnehin einerseits die Bf dagegen aussprach und andererseits ihre eigenen Angaben als wahr unterstellt werden. Die namhaft gemachte Frau, die die Bf verdächtigt die Polizei gerufen zu haben, brauchte angesichts der eigenen Angaben der Bf auch nicht mehr befragt werden, dies umso mehr, als nicht gewährleistet ist, dass es sich dabei tatsächlich um die Anruferin handelte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu I. (A.):

III.1.1. Gemäß § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 122/2022, darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit

mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

III.1.2. Wie festgestellt, hat das Beweisverfahren ergeben, dass die Bf das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nämlich mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 1,10 mg/l, gelenkt hat. Die Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO erfüllt.

III.1.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/ Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Die Bf bestreitet das Lenken des KFZ unter Alkoholeinfluss auf Sachverhaltsebene und bringt zur Frage des Verschuldens nichts vor. Die Bf hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.1.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Alkohol- und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts im Zusammenhang mit der Begehung von Alkohol- und Suchtgiftdelikten im Straßenverkehr als besonders hoch einzustufen ist.

Die bB hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, sodass auf weitere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss.

III.1.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

III.1.6. Zu II. (A.):

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf daher 320 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

III.2. Zu III. (B.):

III.2.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

Gemäß Abs 3 Z 1 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […].

Die Behörde hat gemäß § 24 Abs 3 FSG wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO (Z 3) eine Nachschulung anzuordnen. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.
Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

III.2.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die vorliegende Entscheidung im administrativen Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung erfolgt. Bei der Frage, ob die Bf die ihr angelasteten Übertretungen begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage iSd § 38 AVG.

Die in § 7 Abs 3 FSG (demonstrativ) genannten „bestimmten Tatsachen“ werden durch einen Katalog an verwaltungsstrafrechtlichen und gerichtlich strafbaren Verhaltensweisen abgebildet. Dieser Deliktskatalog knüpft nicht hinsichtlich sämtlicher Tatbestände daran an, dass diese beim Lenken eines Fahrzeuges verwirklicht wurden; vielmehr werden unterschiedliche Konstellationen aufgezählt, bei deren Vorliegen typischerweise von der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit des Betroffenen auszugehen ist (VwGH 09.03.2022, Ra 2021/11/0137).

III.2.2.2. Wie festgestellt und unter Pkt III.1. ausgeführt, hat die Bf eine Übertretung des § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO und damit beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG begangen,

aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist. Die bB hat somit die Mindestentzugsdauer angeordnet, welche nicht zu beanstanden ist.

III.2.3. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen (Spruchpunkt II. und III. des angefochtenen Bescheids) ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

III.2.4. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Zu IV – Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger